

Nr: KORE578832000

KG Berlin 12. Zivilsenat, Urteil vom 17. Juni 1999, Az: 12 U 2463/98


[BGB § 249](#), [BGB § 252](#), [BGB § 254](#) Abs 2, [BGB § 823](#) Abs 1, [BGB § 842](#), [BGB § 843](#)

Schadenersatz bei **Verkehrsunfall**: Verdienstausfall bei Abbruch einer unzumutbaren Umschulung; Ersatz von freiwilligen Beiträgen zur **Renten-** und Krankenversicherung und Steuernachteilen

Orientierungssatz

1. Der Abbruch einer begonnenen Umschulung zur Bürokauffrau für Bürokommunikation durch eine Geschädigte, die wegen **unfallbedingter** Berufsunfähigkeit ihre Tätigkeit als Berufsschullehrerin aufgeben mußte, stellt keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, weil die Tätigkeit als Bürokauffrau der Geschädigten nicht zumutbar war. Eine vom Geschädigten begonnene und später abgebrochene Umschulung wird grundsätzlich ihrer Art nach nicht dadurch zumutbar, daß er sie zunächst freiwillig begonnen hat.
2. Der Schädiger (bzw dessen Versicherer) ist beweispflichtig dafür, daß die Geschädigte nach fiktivem Abschluß der Umschulung einen Arbeitsplatz als Bürokauffrau gefunden hätte.
3. Die Geschädigte hat Anspruch auf Erstattung freiwilliger **Rentenversicherungsbeiträge**, wenn die freiwillige Beitragszahlung sozialversicherungsrechtlich möglich ist und wegen einer dadurch zu erreichenden Verbesserung der versicherungsrechtlichen Position wirtschaftlich vernünftig erscheint.
4. Muß die Geschädigte infolge der vom Schädiger geschuldeten **Verdienstausfallrente** eine eigene Krankenversicherung begründen, so sind die Krankenversicherungsbeiträge ersatzpflichtig. Zu erstatten sind auch die Steuerbeträge, die die Geschädigte auf die **Verdienstausfallrente** zu entrichten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Geschädigte auf die gesamte Entschädigung, also auf das fiktive Nettoeinkommen und die darauf entfallende Steuer, und nicht allein auf das Nettoeinkommen Steuern zu bezahlen hat.

Fundstellen

 KGR Berlin 2000, 239-242 (red. Leitsatz und Gründe)

Weitere Fundstellen

 DAR 2000, 401-402 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend LG Berlin 12. Februar 1998 17 O 78/97 Urteil
nachgehend BGH 9. Mai 2000 VI ZR 293/99

Langtext

Tenor

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 12. Februar 1998 verkündete Urteil der Zivilkammer 17 des Landgerichts Berlin abgeändert und neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine monatliche **Schadenersatzrente** in Höhe von 4.678,39 DM beginnend ab dem 1. Januar 1998 - jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats - lebenslang, längstens jedoch bis August 2022 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Krankenversicherungsbeiträge zu ersetzen, die ihr künftig durch noch zu zahlenden Verdienstausfallschaden entstehen.

Im übrigen wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Kosten des ersten Rechtszuges haben die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei darf die Zwangsvollstreckung der jeweils anderen durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Der Wert der Beschwer übersteigt 60.000,00 DM.

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten um die Höhe der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Verdienstausfallschadens ab 1. Januar 1996 aus einem **Verkehrsunfall** vom 20. August 1971. Bei dem **Unfall** wurde die am 9. September 1957 geborene Klägerin in K./M. auf ihrem Fahrrad durch ein von W. W. gehaltenes und geführtes Kraftfahrzeug, das bei der Beklagten haftpflichtversichert war, angefahren und zu Boden gerissen. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig. Die Klägerin erlitt als Folge des **Verkehrsunfalls** eine komplexe Instabilität des linken Knies (Innenbandlockerung, Lockerung der vorderen und hinteren Kreuzbandführungen), eine posttraumatische Verschleißumformung des linken Kniegelenkes mit Bewegungsbeeinträchtigungen und Muskelminderung des linken Beines sowie ein postthrombotisches Syndrom des Grades II und III. In den von der Beklagten in Auftrag gegebenen **unfall-chirurgischen** und internistischen Gutachten des **berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses** Hamburg (Prof. Dr. W., Dr. J. und Dr. F.) vom 10. Januar/27. Januar 1994 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin mit 30 % hinsichtlich der Knieverletzung und 30 % hinsichtlich des postthrombotischen Syndromes festgestellt (vgl. Bl. 9 ff.). Nach in dem Bescheid des Versorgungsamtes V vom 28. Mai 1991 (Bl. 66) beträgt der Grad der Behinderung der Klägerin 40 %.
- 2 Nach Beendigung der Schulausbildung absolvierte die Klägerin zunächst eine Ausbildung zur Verkäuferin, anschließend eine universitäre Ausbildung zur Diplom-Berufsschullehrerin. Wegen der von der Kreisstelle für Ärztliches Begutachtungswesen Rostock-Stadt in einer Stellungnahme vom 8. September 1986 (vgl. Bl. 73) attestierten gesundheitliche Beschwerden (insbesondere Knieschmerzen und Schwellungen im abflußgestörten Unterschenkel) gab die Klägerin ihre Lehrertätigkeit auf und arbeitete von Mai 1986 bis Oktober 1987 als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kunsthalle Rostock, von November 1987 bis November 1989 in einer Galerie - jeweils in Vollzeitbeschäftigung -.
- 3 Die Parteien schlossen am 8. Februar/4. Februar 1988 einen **Rentenvertrag** (vgl. Bl. 34 f.), worin sich die Beklagte verpflichtete, ab 1. April 1988 eine monatliche **Rente** für die entgehenden Einkünfte oder sonstige Einkommensminderungen von 196,00 Mark (der DDR) zu zahlen. Gemäß schriftlichen Nachtrag Nr. 1 vom 30. Januar 1989 (vgl. Bl. 36) wurde die monatliche **Rente** ab 1. April 1989 auf 313,80 Mark (der DDR) angehoben. Im November 1989 siedelte die Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland über und ist seither freiberuflich in der Gemeinde W. als Gästeführerin tätig. Hierdurch erzielt sie ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 500,00 DM. Eine im Juli 1994 begonnene Umschulungsmaßnahme zur Kauffrau für Bürokommunikation brach die Klägerin gemäß Mitteilung ihres früheren Bevollmächtigten (Rechtsanwalt V.) vom 22. Dezember 1995 ab.
- 4 Auf die Aufforderung der Klägerin, die vertraglich vereinbarte **Rente** den aktuellen Verhältnissen anzupassen, zahlte die Beklagte diverse Abschlagszahlungen.
- 5 Die Klägerin hat vorgetragen; es liege eine Berufsunfähigkeit als Berufsschullehrerin vor; eine weitere Umschulung sei ihr nicht zumutbar. Sie habe die begonnene Umschulungsmaßnahme zur Kauffrau für Bürokommunikation abgebrochen, da ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine überwiegend sitzende Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz erlaubten. Zur Höhe ihrer Vergütung als Diplom-Berufsschullehrerin im Angestelltenverhältnis beruft sich die Klägerin auf eine schriftliche Auskunft des Landesbesoldungsamtes M. V. vom 12. Dezember 1996 (Bl. 37) und errechnet ihren fiktiven durchschnittlichen monatlichen Gesamt-Bruttoverdienst mit 7.241,14 DM (unter Einbeziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen an Sozialabgaben und des Urlaubsgeldes, einer jährlichen Sonderzahlung und eines Kinderzuschlages); ihr entgangener monatlicher Nettoverdienst wird mit 3.146,62 DM angegeben. Die Klägerin errechnet für das Kalenderjahr 1996 eine Gesamtschadensersatzforderung von 78.181,04 DM, von der sie die Abschlagszahlung der Beklagten im Jahre 1996 von 70.000,00 DM absetzt, so dass sie für diesen Zeitraum eine Restforderung von 8.191,04 DM geltend macht.
- 6 Die Klägerin hat beantragt,
- 7 1. die Beklagte zu verurteilen, an sie beginnend ab dem 1. Januar 1997 eine monatliche **Schadensersatzrente** in Höhe von 6.741,14 DM, jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats, nebst 4 % Zinsen seit dem 22. März 1997 zu zahlen;
- 8 2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.191,04 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. März 1997 zu zahlen;
- 9 hilfsweise,

- 10 3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr die auf den Verdienstaufschaden monatlich entfallende Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag zu ersetzen.
- 11 Die Beklagte hat beantragt,
- 12 die Klage abzuweisen.
- 13 Die Beklagte hat eine Berufsunfähigkeit der Klägerin als Berufsschullehrerin aufgrund der **unfallbedingten** Verletzungen bestritten, weil die Tätigkeit eines Berufsschullehrers keine ausschließlich im Sitzen zu verrichtende Tätigkeit, sondern auch das Gehen und Laufen erfordere. Diese Bewegungsart werde aber der Klägerin von dem Sachverständigen Dr. F. empfohlen.
- 14 Sie hat vorgetragen: Die Klägerin könne nach der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ihren Verdienstaufschaden nur nach der sogenannten modifizierten Nettolohn-Methode geltend machen, so dass in Anlehnung an die Berechnungen der Klägerin ihr entgangener monatlicher Nettoverdienst ab 1. Januar 1996 3.074,52 DM betrage. Für das Kalenderjahr 1997 sei von dem von der Klägerin errechneten Nettobetrag von 3.146,62 DM auszugehen. Die Klägerin habe jedoch - jedenfalls mit Abbruch der begonnenen Umschulungsmaßnahme - gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, so dass auf den Verdienstaufschaden der Klägerin ein mindestens zu erzielendes monatliches Nettoeinkommen von 1.800,00 DM als Bürokauffrau (welches der Höhe nach von der Klägerin nicht in Abrede gestellt worden ist) anzurechnen sei. Die auf den Verdienstaufschaden entfallende Steuerschuld habe sie in der Vergangenheit stets bezahlt; sie habe der Klägerin zugesagt, die Nachteile zu erstatten, die durch fehlende Entrichtung von **Rentenzahlungen** entstünden. Auf Krankenversicherungsbeiträge habe die Klägerin keinen Anspruch, da sie bei ihrem Ehemann als Familienmitglied versichert sei.
- 15 Durch das am 12. Februar 1998 verkündete Urteil hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin eine monatliche **Schadensersatzrente** in Höhe von 1.346,62 DM, beginnend ab dem 1. Januar 1998 lebenslang, längstens jedoch bis zum 1. August 2022 zu zahlen, sowie festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die auf den bereits gezahlten und noch zu zahlenden Verdienstaufschaden entfallende Einkommenssteuer und den Solidaritätszuschlag zu ersetzen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:
- 16 Bei entgangenem Verdienst aus abhängiger Arbeit sei der Erwerbsaufschaden nach der sogenannten modifizierten Nettolohn-Methode zu bestimmen; der Geschädigte habe einen Anspruch in Höhe seiner bisherigen Nettobezüge und müsse die auf die Entschädigungsleistung entfallenden steuerlichen Belastungen durch Steuerbescheid nachweisen; die Klägerin könne daher nicht Zahlung, sondern nur Feststellung verlangen.
- 17 Auch die geforderten Sozialabgaben stünden ihr nicht zu; dies gelte - mangels Beitragsverpflichtung - für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die auch nicht freiwillig entrichtet werden könnten.
- 18 Beiträge zur **Rentenversicherung** seien nur insoweit zu erstatten, als ihre freiwillige Leistung möglich und wirtschaftlich sinnvoll erscheine. Zwar sei für Schadensfälle bis zum 30. Juni 1993 die Legalzession des § 119 SGB X und damit der Wegfall der Aktivlegitimation des Verletzten "zweifelhaft"; der Anspruch der Klägerin sei jedoch zu verneinen, da sie nicht dargelegt habe, bereits Beiträge für eine freiwillige **Rentenversicherung** aufgewandt zu haben oder noch aufwenden zu müssen.
- 19 Die Klägerin habe keinen Schaden wegen entfallender Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, da sie beitragsfrei bei ihrem erwerbstätigen Ehemann krankenversichert sei.
- 20 Daher sei in die Berechnung des Verdienstaufschadens allein der von der Klägerin errechnete und von der Beklagten nicht bestrittene Nettobetrag von 3.146,62 DM einzustellen.
- 21 Soweit die Beklagte die Berufsunfähigkeit der Klägerin als Diplom-Berufsschullehrerin bestreite, sei dies unerheblich; denn die vorliegenden und von der Beklagten in Auftrag gegebenen ärztlichen Gutachten würden diese Berufsunfähigkeit belegen.
- 22 Allerdings habe die Klägerin ihre Schadensminderungspflicht verletzt, da sie die von ihr Ende Juli 1994 begonnene Umschulung zur Kauffrau für Bürokommunikation abgebrochen habe. Dieses Berufsbild sei so breit gefächert, dass es auch einen der Behinderung der Klägerin entsprechenden Arbeitsplatz geboten hätte. Die Stellung einer Bürokauffrau sei auch gleichwertig mit der einer Diplom-Berufsschullehrerin, zumal die Klägerin diese Umschulung selbst ausgewählt habe. Es sei auch davon auszugehen, dass die Klägerin die dreijährige Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation bereits weit früher als im Juli 1994 hätte beginnen können und müssen, so dass jedenfalls 1996 der in diesem Beruf erzielbare Verdienst von 1.800,00 DM netto monatlich bei der Berechnung des Verdienstaufschadens zu berücksichtigen sei. Die Berechnung, derentwegen auf S. 10 f. des angefochtenen Urteils verwiesen wird, ergäbe, dass mit der Zahlung der Beklagten in Höhe von 70.000,00 DM im Jahre 1996 der Verdienstaufschaden der Klägerin für 1996 und 1997 beglichen sei.

- 23 Gegen dieses ihr am 2. März 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 1. April 1998 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 2. Juni 1998 durch einen an diesem Tage eingegangenen Schriftsatz begründet.
- 24 Sie trägt vor: Das Landgericht habe ihr zu Unrecht einen Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht angelastet, einen ersatzfähigen **Rentenschaden** nicht anerkannt, einen Steuerschaden lediglich dem Grunde nach zugesprochen sowie unter Mißachtung des unstreitigen Sachverhalts den ersatzfähigen Verdienstaufschaden für die Jahre 1996 und 1997 abgerechnet.
- 25 1. Nach der ebenfalls anwendbaren modifizierten Nettolohn-Methode würde sie - wie von der Beklagten nicht bestritten werde - ohne den **Unfall** einen monatlichen Nettolohn von 3.146,26 DM (brutto 5.996,80 DM) beziehen (vgl. die Berechnung Bl. 144 f.). Entgegen der Auffassung des Landgerichts könne ihr ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nicht deswegen vorgeworfen werden, weil sie die Umschulung zur Bürokauffrau abgebrochen habe.
- 26 Die vom Landgericht unkritisch übernommene Behauptung der Beklagten, sie - die Klägerin - hätte nach erfolgreichem Abschluß der Umschulungsmaßnahme als Bürokauffrau arbeiten können, werde nochmals bestritten; denn die mit einer solchen Stellung verbundenen Tätigkeiten würden überwiegend im Sitzen erbracht (Beweis: Sachverständigengutachten); eine solche Tätigkeit sei ihr nach den vorliegenden Gutachten jedoch nicht zuzumuten. Darüber hinaus hätte es vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktverhältnisse im Bereich B/N eine Arbeitsmöglichkeit für sie tatsächlich nicht gegeben (Beweis: Sachverständigengutachten; Zeugnis der zuständigen Arbeitsberaterin Z, Bl. 146). Mit ihrem aus ihrer Tätigkeit als Gästeführerin erzielten Einkommen von 6.330,00 DM würde sie in etwa das Einkommen erzielen, das sie in Anbetracht der aktuellen Arbeitsmarktlage auch erzielen könnte, wenn sie eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung annehmen würde; weitere Erwerbsmöglichkeiten stünden ihr nicht zur Verfügung (Beweis: Sachverständigengutachten, Bl. 143).
- 27 Die Stellung einer Bürokauffrau sei der Tätigkeit einer Diplom-Berufsschullehrerin nicht gleichwertig; denn letztere erfordere einen Hochschulabschluß, während der Beruf der Bürokauffrau nach Abschluß der allgemeinen Schulbildung erlernt werden könne. Die fehlende Gleichwertigkeit sei auch aus der unterschiedlichen Verdienstmöglichkeit deutlich; so würde sie - nach der Behauptung der Beklagten - als Bürokauffrau 2.800,00 DM brutto verdienen, als Berufsschullehrerin jedoch etwa 6.000,00 DM brutto. Im übrigen würde der von der Beklagten unsubstantiiert behauptete Bruttoverdienst einer Bürokauffrau von 2.800,00 DM mit Nichtwissen bestritten.
- 28 Zu Unrecht habe das Landgericht zu ihren Lasten das angebliche fiktive Nettoeinkommen einer Bürokauffrau von 1.800,00 DM bereits ab 1. Januar 1996 in Abzug gebracht; selbst die Beklagte habe mit Schriftsatz vom 2. April 1997 (Bl. 54) lediglich eingewandt, dieser Betrag sei erst ab Juli 1997 zu berücksichtigen.
- 29 2. Die Beklagte schulde auch die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen; denn für Unfälle vor dem 1. Juli 1983 sei § 119 SGB X nicht anwendbar und eine freiwillige **Rentenversicherung** sei für sie - die Klägerin - für die Zeit ab 1. Januar 1998 möglich und wirtschaftlich sinnvoll; der Beitrag betrage monatlich 1.217,35 DM (Bl. 148). Da sie infolge Zeitablaufs nicht mehr berechtigt sei, die Jahre 1996 und 1997 nachzuversichern, werde insoweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.
- 30 3. Die Beklagte habe ihr auch den Steuernachteil zu ersetzen, der dadurch entstehe, dass die Ersatzleistungen auf den Verdienstaufschaden zu versteuern seien; der Steuernachteil betrage monatlich 814,42 DM (Bl. 149).
- 31 4. Für die Jahre 1996 und 1997 errechne sich ein Gesamtschadensbetrag von 83.064,96 DM. Unter Berücksichtigung der Zahlungen der Beklagten im November 1996 in Höhe von 70.000,00 DM und am 29. Januar 1998 in Höhe von 13.110,04 DM sei ihre Schadensersatzforderung für 1996 und 1997 ausgeglichen; da die Zahlung vom 29. Januar 1998 nach Rechtshängigkeit erfolgt sei, werde der Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.
- 32 5. Ab 1. Januar 1998 werde - unter Berücksichtigung ihres tatsächlich erzielten Einkommens von 500,00 DM monatlich - eine monatliche **Rente** in Höhe von insgesamt 4.678,39 DM gefordert (Bl. 150).
- 33 Die Klägerin beantragt,
- 34 unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an sie eine monatliche **Schadensersatzrente** in Höhe von 4.678,39 DM beginnend ab dem 1. Januar 1998 - jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats - lebenslang, längstens jedoch bis August 2022, zu zahlen,
- 35 festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr die Krankenversicherungsbeiträge zu ersetzen, die ihr künftig durch noch zu zahlenden Verdienstaufschaden entstehen,
- 36 sowie
- 37 den Rechtsstreit im übrigen in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

- 38 Die Beklagte beantragt,
- 39 die Berufung zurückzuweisen.
- 40 Sie bestreitet nach wie vor eine **unfallbedingte** Berufsunfähigkeit der Klägerin als Berufsschullehrerin.
- 41 1. Selbst wenn man von der im Jahre 1986 festgestellten Berufsunfähigkeit ausgehe, könne die Klägerin sich nicht auf ihre Tätigkeit als Gästeführerin in W. beschränken; denn diese nur stundenweise ausgeübte Tätigkeit erfülle nicht die Verpflichtung der Klägerin, ihre verbleibende Arbeitskraft schadensmindernd einzusetzen; außerdem sei die Tätigkeit einer Gästeführerin eine überwiegend stehende Tätigkeit, die nicht dem Berufsbild entspreche, das im ärztlichen Gutachten vom 10. Januar 1994 beschrieben sei.
- 42 In einem Schreiben des Bevollmächtigten der Klägerin vom 18. März 1993 (nicht vorgelegt) sei deren Verdienstaufschlag in Höhe von 2.000,00 DM auch unter Berücksichtigung eines fiktiv erzielbaren Einkommens aus "Bürotätigkeit" in Höhe von 2.000,00 DM netto berechnet worden auf der Basis eines Nettoeinkommens einer Berufsschullehrerin von 4.000,00 DM.
- 43 Aus dem weiteren Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 21. Juli 1994 (Bl. 180 ff.) folge, dass die Klägerin nach Beratung durch das zuständige Arbeitsamt am 4. Juli 1994 eine Umschulung als Bürokauffrau begonnen, dann aber abgebrochen habe. Die Klägerin habe auch alles unterlassen, um eine geeignete, ihren körperlichen Beeinträchtigungen entsprechende Tätigkeit zu finden. Es werde bestritten, dass es für sie keine Möglichkeit gegeben hätte, einen Arbeitsplatz als Bürokauffrau zu finden. Daher sei davon auszugehen, dass sie - entsprechend der Angabe ihres Rechtsanwalts V. im Schreiben vom 18. März 1993 - einen Verdienst von 2.000,00 DM netto hätte erzielen können. Zugunsten der Klägerin werde jedoch nur der durchschnittliche Verdienst einer Bürokauffrau in Höhe von 1.800,00 DM netto angerechnet.
- 44 2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Einkommensteuer werde nicht geleugnet.
- 45 3. Das Landgericht habe zutreffend davon abgesehen, der Klägerin die Erstattung von **Rentenversicherungs-** und Krankenversicherungsbeiträgen zuzuerkennen. **Rentenversicherungsbeiträge** stünden der Klägerin nicht zu, da diese nicht behauptet habe, Beiträge entrichtet zu haben und sie diese wirksam auch nur vor Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres entrichten könne. Ein Schaden wegen ausgefallener Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sei nicht erkennbar, weil die Klägerin insoweit keine freiwilligen Beiträge entrichtet habe, sondern im Rahmen der Familienversicherung bei ihrem erwerbstätigen Ehemann mitversichert sei.
- 46 Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 47 Die zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg.
- 48 1. Unstreitig hat die Klägerin gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch auf **Schadensersatzrente** aus dem **Verkehrsunfall** vom 20. August 1971 "für die entgehenden Einkünfte und sonstigen Einkommensminderungen" aufgrund des **Rentenvertrages** der Parteien vom 4./8. Februar 1988, geändert durch Vertrag vom 30. Januar 1989.
- 49 Durch diese Verträge schufen die Parteien - neben der außervertraglichen Haftung des Versicherungsnehmers W. W. - eine neue selbständige vertragliche Rechtsgrundlage (vgl. § 45 Abs. 3 ZGB-DDR), die die ursprüngliche Schadensersatzverpflichtung des **Unfallverursachers** hinsichtlich des Verdienstaufschlags der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt außer Streit stellte (vgl. Senat, [VersR 1999, 345](#), 346).
- 50 Nach § 3 Abs. 4 des Vertrages vom 4./8. Februar 1988 kann der Empfänger der **Schadensersatzrente** die Höhe seines Schadensersatzanspruches gerichtlich feststellen lassen, wenn sich die Grundlagen für die **Schadensersatzrente** wesentlich verändert haben.
- 51 2. Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, die Klägerin sei in dem von ihr erlernten und bis 1986 ausgeübten Beruf einer Diplom-Berufsschullehrerin nicht berufsunfähig.
- 52 a) Dadurch, dass die Beklagte durch die vorbezeichneten Verträge sich verpflichtet hat, den **unfallbedingten** Verdienstaufschlag der Klägerin zu ersetzen, erkannte sie gleichzeitig an, dass die Klägerin nach Aufgabe ihres Berufs als Diplom-Berufsschullehrerin im Jahre 1986 einen **unfallbedingten** Verdienstaufschlag erlitten hat.
- 53 Dieses vertragliche Anerkenntnis (vgl. § 45 Abs. 3 ZGB-DDR) der Beklagten erfolgte, nachdem diese im Jahre 1986 von der Kreisstelle für Ärztliches Begutachtungswesen R. S, über die "**unfallbedingte** Berufsunfähigkeit" der Klägerin in Kenntnis gesetzt worden war, deshalb kritisch nachgefragt und daraufhin die Antwort des Kreisgutachters Dr. G. H. vom 8. September 1986 (73) erhalten hatte, "warum

entgegen der Aussage im **Unfallvorgutachten** vom 7.12.1984 Frau S. jetzt wegen der **Unfallverletzungsfolgen** als nicht mehr im Lehrerberuf einsatzbar beurteilt wird".

- 54 Da die Beklagte auf der Grundlage dieser ärztlichen Stellungnahmen die Berufsunfähigkeit der Klägerin als Berufsschullehrerin anerkannt und im Februar 1988 einen **Rentenvertrag** wegen **unfallbedingten** Verdienstausfalls geschlossen hat, kann sie im jetzigen Rechtsstreit nicht mehr einwenden, die Klägerin sei als Berufsschullehrerin nicht berufsunfähig, weil die ärztliche Stellungnahme vom 8. September 1986 (Bl. 73) in offenbarem Widerspruch zu der Beurteilung vom 7. Dezember 1984 (Bl. 166 f.) stehe.
- 55 Denn Folge der vertraglichen Verpflichtungen der Beklagten zur Zahlung einer **Rente** wegen Verdienstausfalls ist auch, dass der Beklagten - wie bei einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis - alle Einwendungen tatsächlicher und rechtlicher Natur für die Zukunft verschlossen sind, die sie bei der Abgabe kannte oder mit denen sie zumindest rechnen musste (vgl. für deklaratorisches Schuldanerkenntnis BGH NJW 1983, 1903, 1904).
- 56 b) Daher kann die Beklagte auf S. 2 der Berufungserwiderung (Bl. 162) auch nicht mit Erfolg geltend machen, die Klägerin habe ein "Angebot des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Theorie und Praxis" annehmen müssen, sie ab 1. November 1990 als Berufsschullehrerin zu beschäftigen.
- 57 Abgesehen davon, dass die Klägerin nach ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland nicht in S. H. sondern in L. in der Nähe von W. (Arbeitsamtsbezirk Bremen/Niedersachsen) wohnt, ist auf der Grundlage des von der A. V. AG für die Beklagte eingeholten ärztlichen Gutachtens des Dr. F. (internistisches Zusatzgutachten vom 27. Januar 1994, Bl. 9 ff.) weiterhin von einer Berufsunfähigkeit der Klägerin als Berufsschullehrerin auszugehen. Auf S. 13 des Gutachtens (Bl. 21) heißt es:
- 58 "Bezüglich der beruflichen Tätigkeit als Berufsschullehrerin ist Berufsunfähigkeit anzunehmen."
- 59 Auf S. 14 des Gutachtens (Bl. 22) ist ferner ausgeführt:
- 60 "Bezüglich der Berufstätigkeit sind Tätigkeiten, die mit überwiegendem Sitzen oder Stehen verbunden sind zu vermeiden, anzustreben sind Tätigkeiten, die mit Laufen (Gehen) bzw. der Möglichkeit, das Bein intermittierend hoch zu lagern, verbunden sind. Insofern ist die derzeitige Tätigkeit der Versicherten als Stadtführerin als positiv zu bewerten, sofern sie ein ausreichendes Einkommen zum Lebensunterhalt garantiert. Auch die vorangegangene Tätigkeit als Museumspädagogin ist als positiv zu bewerten."
- 61 Zutreffend hat das Landgericht auf S. 8 des angefochtenen Urteils darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht dargelegt hat, weshalb diese Einschätzung nicht zutreffen solle.
- 62 Auch auf S. 2 der Berufungserwiderung geht die Beklagte nicht darauf ein; ihr Hinweis, der begutachtende **Unfallchirurg** Prof. W. habe in seinem Gutachten vom 10. Januar 1994 (Bl. 24 ff., 31) ausgeführt, die Klägerin könne "einen Beruf mit wechselnder sitzender und stehender Tätigkeit ohne schwere körperliche Belastungen" ausüben, betrifft lediglich die - vorläufige - Einschätzung aus **unfallchirurgischer** Sicht, wobei am Schluß des Gutachtens angekündigt wird, nach Vorliegen des internistischen Zusatzgutachtens abschließend Stellung zu nehmen. Der Hinweis der Beklagten läßt den anschließend erstellten internistischen Befund des Dr. F. vom 27. Januar 1994 außer acht.
- 63 Da die Klägerin nicht darlegt, weshalb dieser falsch sein soll, ist auch nicht nach § 412 ZPO ein Sachverständigengutachten einzuholen über die Behauptung der Beklagten auf S. 2 der Berufungserwiderung, die Klägerin sei - trotz ihrer **unfallbedingten** Verletzungen - für den Lehrerberuf gesundheitlich geeignet.
- 64 2. Entgegen der Auffassung des Landgerichts und der Beklagten muss sich die Klägerin nicht nach § 254 Abs. 2 BGB anrechnen lassen, was sie nach Abschluß ihrer im Juli 1994 begonnenen und dann abgebrochenen Umschulung zur Kauffrau für Bürokommunikation in diesem Beruf hätte verdienen können.
- 65 a) Zwar trifft es im Ansatz zu, dass eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch die Klägerin in Betracht kommt.
- 66 Nach ständiger Rechtsprechung (BGH NJW 1984, 354; NJW 1991, 1412; NJW 1996, 652; NJW 1998, 3706) obliegt es dem Verletzten im Verhältnis zum Schädiger, seine verbliebene Arbeitskraft in den Grenzen des Zumutbaren so nutzbringend wie möglich zu verwerten; diese Verpflichtung setzt aber voraus, dass der Verletzte tatsächlich die Möglichkeit hat, die verbliebene Arbeitskraft gewinnbringend einzusetzen.
- 67 Grundsätzlich ist der Verletzte aufgrund seiner Schadensminderungspflicht auch gehalten, im Rahmen des Zumutbaren an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen; dies setzt jedoch voraus, dass überhaupt eine Aussicht auf einen Erfolg der Umschulung und eine nutzbringende Tätigkeit in dem neuen Beruf besteht (BGH NJW 1991, 1412, 1413).
- 68 b) Nach diesen Grundsätzen ist der Abbruch der von der Klägerin im Juli 1994 begonnenen

Umschulungsmaßnahme zur Kauffrau für Bürokommunikation nicht als Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB zu werten.

- 69 Denn es kann nicht festgestellt werden, dass der Klägerin eine solche Tätigkeit zumutbar war oder ist.
- 70 Ferner kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin - nach einem fiktiven erfolgreichen Abschluß der Umschulung im Juli 1997 - tatsächlich einen Arbeitsplatz in diesem Beruf erhalten hätte, der für sie - unter Berücksichtigung ihrer **unfallbedingten** Behinderung - geeignet gewesen wäre.
- 71 aa) Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Ersatztätigkeit sind der Gesundheitszustand des Verletzten, seine Persönlichkeit (Alter, Leistungsfähigkeit, seelische und körperliche Anpassungsfähigkeit, Bildungsgang, Kenntnisse und Fähigkeiten), seine bisherige Erwerbsstellung, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Familie und Wohnort zu berücksichtigen (vgl. BGH NJW 1974, 602; NJW 1984, 2520, 2522).
- 72 Bei der Zumutbarkeit einer Ersatztätigkeit kommt insbesondere dem Beruf Bedeutung zu, den der Geschädigte **unfallbedingt** nicht mehr ausüben kann; so ist es einem Auszubildenden für einen Handwerksberuf nicht zuzumuten, ersatzweise eine Tätigkeit als ungelernete Arbeitskraft aufzunehmen (OLG Frankfurt NZV 1991, 188). Es besteht auch keine Zumutbarkeit für einen Bäckermeister und Filialleiter, eine nicht gleichwertige Stellung mit weniger Verantwortung und weniger Verdienstmöglichkeiten als Verkäufer in gehobener Stellung (Substitut) anzunehmen (OLG Hamm VRS 88, 90 = r + s 1994, 417; Revision der Beklagten vom BGH nicht angenommen), wobei in dieser Entscheidung allerdings die tatsächlichen Einnahmen als Mitarbeiter im Imbißbetrieb der Ehefrau auf den Verdienstaufschlag angerechnet wurden.
- 73 Entgegen der Auffassung des Landgerichts auf S. 9 des angefochtenen Urteils, das "eine nicht gleichwertige Stellung von Bürokauffrau und Diplom-Berufsschullehrerin" im vorliegenden Fall nicht annimmt, zumal die Klägerin die durch die Umschulung angestrebte Qualifikation selbst ausgewählt habe, kann der Senat eine Gleichwertigkeit der Berufe nicht feststellen.
- 74 Denn sie unterscheiden sich erheblich und zwar sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen als auch der Verdienstmöglichkeiten: So ist für die Tätigkeit einer Diplom-Berufsschullehrerin ein Hochschulabschluß erforderlich, während für die Tätigkeit einer Bürokauffrau ein allgemeiner Schulabschluß und eine berufsbezogene Lehre ausreichen.
- 75 Der Durchschnittsverdienst einer Bürokauffrau liegt nach dem Vorbringen der Beklagten bei 2.800,00 DM brutto, während das Gehalt einer Berufsschullehrerin etwa 6.000,00 DM brutto beträgt.
- 76 Die Klägerin war im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht jedoch nur verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen (vgl. BGH NJW 1991, 1412, 1413). Eine vom Geschädigten begonnene und später abgebrochene Umschulung wird ihrer Art nach auch nicht dadurch zumutbar, dass er sie zunächst freiwillig begonnen hat. Denn erst wenn der Verpflichtete tatsächlich in einem bestimmten Beruf arbeitet, spricht eine gewisse tatsächliche Vermutung für die Zumutbarkeit (vgl. Wussow/Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 6. Aufl. 1996, Rdn. 41) mit der Folge, dass die tatsächlichen Einkünfte aus einer solchen Beschäftigung anzurechnen sind, soweit keine "überobligationsmäßige" Tätigkeit (vgl. etwa BGH NJW 1994, 131) vorliegt.
- 77 Arbeitet der Geschädigte jedoch tatsächlich nicht in einem bestimmten Beruf, muss die Zumutbarkeit positiv festzustellen sein, ohne dass eine bestimmte Vermutung eingreift.
- 78 Eine solche Feststellung ist vorliegend nicht möglich, auch wenn die Klägerin - nach Empfehlung durch das zuständige Arbeitsamt (vgl. Schreiben des Anwalts der Klägerin vom 21. Juli 1994, Bl. 184 und vom 26. August 1996, Bl. 187), aber ohne umfassende und sachgerechte Beratung (so die Klägerin auf S. 5 und 10 der Berufungsbegründung, Bl. 142 f., 147) - zunächst im Juli 1994 eine Umschulung zur Bürokauffrau begonnen, diese jedoch aus gesundheitlichen und berufsbezogenen Gründen (so die Klägerin, a.a.O.) wieder aufgegeben hat.
- 79 bb) Der Klägerin ist auch nicht deshalb ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht anzulasten, weil nicht festgestellt werden kann, dass überhaupt Aussicht auf eine nutzbringende Tätigkeit in dem neuen Beruf nach fiktivem Abschluß der Umschulung im Juli 1997 bestanden hat (vgl. zu dieser Voraussetzung BGH NJW 1991, 1412, 1413; NJW 1996, 652, 653).
- 80 Entgegen der Auffassung der Beklagten auf S. 4 der Berufungserwiderung (Bl. 174) ist die Klägerin nicht dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass sie - nach fiktivem Abschluß der Umschulung zur Bürokauffrau im Juli 1997 - in dem Beruf keinen Arbeitsplatz gefunden hätte; eine solche Verschiebung der Beweislast kann nicht damit begründet werden, dass die Klägerin ja eine konkrete Umschulung begonnen habe.
- 81 Vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Schädiger einen Verstoß des Verletzten gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB darzulegen und zu beweisen hat (BGH NJW 1979, 2142; NJW 1991, 1412, 1413).

- 82 Hinsichtlich tatsächlicher Arbeitsmöglichkeiten für die Klägerin als Bürokauffrau ab Juli 1997 - trotz ihrer Behinderungen - hat die Beklagte keine Tatsachen vorgetragen und unter Beweis gestellt.
- 83 Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, das ins einzelne gehende Vorbringen der Klägerin zu bestreiten, vor dem Hintergrund einer Arbeitslosenrate von 20 % im Arbeitsamtsbezirk Bremen/Niedersachsen hätte sie als schwerbehinderte Arbeitskraft keine Arbeitsmöglichkeit als Bürokauffrau gehabt, die ihren körperlichen Behinderungen gerecht worden wäre (vgl. Bl. 141, 146).
- 84 Entsprechendes gilt bezüglich der Ausführungen der Klägerin auf S. 8 der Berufungsbegründung (Bl. 145 f.) über die Tätigkeit einer Kauffrau für Bürokommunikation, die überwiegend im Sitzen ausgeführt werde. Insoweit reicht der Hinweis der Beklagten auf S. 4 der Berufungserwiderung auf die ärztlichen Gutachten Prof. Dr. W. vom 10. Januar 1994 und Dr. F. vom 27. Januar 1994 nicht aus; denn insbesondere Dr. F. führt auf S. 14 seines Gutachtens (Bl. 22) aus, dass die Klägerin "Tätigkeiten, die mit überwiegendem Sitzen oder Stehen verbunden sind, zu vermeiden" habe; dagegen seien Tätigkeiten anzustreben, die mit Laufen (Gehen) oder der Möglichkeit, das Bein intermittierend hochzulegen, verbunden sind.
- 85 Der Klägerin fällt auch nicht deshalb ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht zur Last, weil sie sich nicht um eine zumutbare Tätigkeit bemüht hätte, die ihr einen höheren Verdienst als das tatsächlich bei ihrer Gästeführtätigkeit in W. erzielte Einkommen von rd. 500,00 DM brutto/Monat, welches sie sich mit 500,00 DM netto anrechnen läßt, eingebracht hätte. Denn die Klägerin hat auf S. 4 f. der Berufungsbegründung (140 f.) ihre - von der Beklagten nicht bestrittenen - Bemühungen um einen zumutbaren Arbeitsplatz dargelegt, wobei sie eine Kontinuität mit ihren nach Ausscheiden als Berufsschullehrerin ausgeübten Tätigkeiten im Bereich der Kunstgeschichte und des Kunsthandels anstrebte. Die Beklagte legt auch nicht dar, welche andere Betätigung - abgesehen von dem Beruf einer Bürokauffrau - nach ihrer Auffassung für die Klägerin zumutbar gewesen wäre.
- 86 c) Nicht entscheidungserheblich ist danach, dass das Landgericht auf den Verdienstaufschaden der Klägerin bereits ab 1. Januar 1996 den fiktiven Verdienst einer Bürokauffrau von 1.800,00 DM netto angerechnet hat, obwohl für eine mögliche Ersatzfähigkeit der Klägerin ab diesem Zeitpunkt keinerlei Tatsachen oder Anhaltspunkte ersichtlich sind und eine solche **Anrechnung** auch von der Beklagten nicht geltend gemacht worden ist.
- 87 d) Der Klägerin steht daher der von ihr auf S. 7 der Berufungsbegründung (Bl. 144) errechnete und von der Beklagten im Rechenwerk nicht bestrittenen Nettolohn von 3.146,62 DM monatlich zu.
- 88 3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten freiwilligen **Rentenversicherungsbeiträge**.
- 89 a) Ein Anspruch des Geschädigten auf Erstattung freiwilliger **Rentenversicherungsbeiträge** besteht, wenn das Zahlen freiwilliger Beiträge sozialversicherungsrechtlich möglich ist und wegen einer dadurch zu erreichenden Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Position wirtschaftlich vernünftig erscheint. Dies gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Verletzte im **Unfallzeitpunkt** bereits Mitglied der Sozialversicherung war, sondern auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass er - wäre es nicht zum **Unfall** gekommen - eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hätte (BGH NJW 1994, 131, 132).
- 90 b) Der Beitragserstattungsanspruch der Klägerin ist nicht nach § 119 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit Art. II § 22 Abs. 2 SGB X auf den **Rentenversicherungsträger** übergegangen, da es sich um einen Schadensfall (**Unfall** vom 20. August 1971) vor dem 1. Juli 1983 handelt und die am 9. September 1957 geborene Klägerin im Zeitpunkt des **Unfalles** 13 Jahre alt und nicht pflichtversichert war.
- 91 c) Die freiwillige **Rentenversicherung** ist für die Klägerin nach § 7 SGB VI gestattet, da diese unstreitig nicht abhängig beschäftigt und daher nicht versicherungspflichtig ist.
- 92 Eine freiwillige **Rentenversicherung** ist für die Klägerin auch wirtschaftlich sinnvoll; sie hat nach ihrem unstreitigen Vorbringen in den Jahren 1981 bis 1989 als Werkstätige in der DDR Beiträge zur staatlichen **Rentenversicherung** entrichtet. Sie erfüllt damit noch nicht die Voraussetzungen eines Altersruhegeldes für Frauen nach § 39 SGB VI. Dafür ist nämlich erforderlich, dass die Versicherte nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Beiträge geleistet hat und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt.
- 93 Durch Entrichtung freiwilliger Beiträge ist es der am 9. September 1957 geborenen Klägerin möglich, bis zum Jahre 2022 die Voraussetzungen für den Bezug eines Altersruhegeldes für Frauen zu erfüllen.
- 94 d) Der Hinweis der Beklagten auf S. 5 der Berufungserwiderung (Bl. 165), freiwillige Beiträge könnten nach § 1418 Abs. 1 RVO wirksam nur vor Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres entrichtet werden, steht dem geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Erstattung von freiwilligen **Rentenversicherungsbeiträgen** für die Zeit ab 1. Januar 1998 nicht entgegen.
- 95 Im übrigen wendet sich die Beklagte nicht gegen die Höhe des von der Klägerin auf S. 11 der Berufungsbegründung (Bl. 148) berechneten Erstattungsbetrages von 1.217,35 DM.
- 96 e) Das Feststellungsbegehren der Klägerin hinsichtlich der Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich der künftig entstehenden Beiträge zur Krankenversicherung ist begründet; denn die Klägerin hat im

Berufungsverfahren unwidersprochen dargelegt, dass sie infolge der Zahlung der von der Beklagten geschuldeten **Verdienstaussfallrente** auch eine eigene Krankenversicherung wird begründen müssen, da sie dann nicht mehr bei ihrem Ehemann mitversichert sein wird.

- 97 5. Zutreffend hat das Landgericht auf S. 10 des angefochtenen Urteils ausgeführt, dass die Beklagte der Klägerin die Steuerbeträge zu erstatten hat, die diese auf die von der Beklagten zu zahlenden **Verdienstaussfallrente** (fiktive Nettoeinzüge) schuldet (vgl. auch BGH NJW 1995, 389, 391).
- 98 Bei der Ermittlung der auf die Ersatzleistung für den Verdienstaussfall zu entrichtenden Steuern ist zugunsten des Geschädigten zu berücksichtigen, dass dieser auf die gesamte Entschädigung - also auf das fiktive Nettoeinkommen und die darauf entfallende Steuer - und nicht allein auf das Nettoeinkommen Steuern zu entrichten hat. Der Steuerbetrag ist daher im Wege des "Abtastens" anhand der Steuertabelle festzustellen; dabei ist der Steuerbetrag zu ermitteln, bei dessen Entrichtung dem Geschädigten ein Betrag in Höhe des fiktiven Nettoeinkommens verbleibt (BGH, a.a.O.).
- 99 Diesen Grundsätzen entspricht die Berechnung der Klägerin auf S. 12 der Berufungsbegründung (Bl. 149), der die Beklagte nicht entgegengetreten ist. Diese hat vielmehr auf S. 5 der Berufungserwiderung (Bl. 165) ihre Verpflichtung, der Klägerin die Einkommensteuer zu erstatten, nicht geleugnet.
- 100 Da die Klägerin ausweislich des von ihr vorgelegten Steuerbescheides für 1996 (Bl. 151 f.) auch kirchensteuerpflichtig ist, besteht auch insoweit ein Ersatzanspruch.
- 101 Der zu ersetzende Steuernachteil beträgt 814,42 DM.
- 102 6. Die Höhe der von der Beklagten ab 1. Januar 1998 geschuldeten monatlichen **Verdienstaussfallrente** beträgt - unter Berücksichtigung ihres Einkommens aus der Tätigkeit als Gästeführerin von 500,00 DM monatlich - insgesamt 4.678,39 DM (vgl. die Berechnung auf S. 13 der Berufungsbegründung, Bl. 150).
- 103 7. Der Anspruch der Klägerin auf Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache teilweise, nämlich hinsichtlich der Erstattung von Beiträgen zur **Rentenversicherung** für die Jahre 1996 und 1997 sowie in Höhe eines restlichen Unterhaltsbetrages für 1997 von 13.064,96 DM, erledigt ist, ist begründet.
- 104 Denn insoweit war die Klage im Zeitpunkt der erledigenden Ereignisse, die nach Klageerhebung am 21. März 1997 eingetreten sind, zulässig und begründet:
- 105 Im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts im angefochtenen Urteil ist es dem im **Unfallzeitpunkt** abhängig beschäftigten Geschädigten, der **unfallbedingt** einen Verdienstaussfall erleidet, nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 15. November 1994 - IV ZR 194/93 - ([BGHZ 127, 394](#) = NJW 1995, 389) nicht verwehrt, der Ermittlung des entschädigungspflichtigen Verdienstaussfalles seine entgangenen Bruttoeinzüge zugrunde zu legen.
- 106 a) Da es der Klägerin nach § 197 Abs. 2 SGB VI mit Ablauf des 31. März 1997, also nach Rechtshängigkeit, verwehrt war, freiwillige **Rentenversicherungsbeiträge** für das Jahr 1996 zu entrichten und dasselbe mit Ablauf des 31. März 1998 für das Jahr 1997 gilt, ist der Rechtsstreit bezüglich der Forderung des Ersatzes von **Rentenversicherungsbeiträgen** für die vorbezeichneten Jahre in der Hauptsache erledigt.
- 107 b) Der Rechtsstreit ist ebenso in der Hauptsache erledigt bezüglich des restlichen Verdienstaussfallschadens der Klägerin für 1997 in Höhe von 13.064,96 DM.
- 108 Der Verdienstaussfallschaden der Klägerin für die Jahre 1996 und 1997 in Höhe von insgesamt 83.064,96 DM ist - nach Zahlung von 70.000,00 DM im Dezember 1996 - in Höhe des Restbetrages von 13.064,96 DM erst nach Rechtshängigkeit durch die Zahlung der Beklagten vom 29. Januar 1998, in Höhe von 13.110,04 DM beglichen worden.
- 109 8. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 546 Abs. 2 ZPO.